

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Entsorgungsdienstleistungen der VEA Umwelt GmbH & Co. KG (VEA)

Allgemeines / Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die Durchführung Entsorgungsdienstleistungen durch die VEA für öffentliche und private Auftraggeber (AG). Auf Grundlage dieser AGB ist die VEA als Händlerin von Abfällen nach den Vorgaben des KrWG tätig.

Geschäftsbedingungen oder sonstige Vorgaben von anderen Vertragspartnern und AG werden nur dann zu vertragsrelevanten Bestandteilen, wenn diese ausdrücklich und schriftlich seitens der VEA anerkannt werden. Eine nicht vorhandene schriftliche Zustimmung zu anderen Geschäftsbedingungen und/oder anderweitigen Vorgaben führt dazu, dass diese von den jeweils bestehenden Verträgen ausgeschlossen sind.

Die seitens des AG an die VEA abzugebenden Anzeigen, Erklärungen und Informationen, die die Grundlagen zur Vertragsdurchführung bilden, erfolgen fernmündlich (z.B. bei der LKW-Disposition durch Baustellenmitarbeiter des AG) oder schriftlich (per email, in Papierform) sofern nicht mindestens die schriftliche oder digitale Übermittlung (z.B. im elektronischen Abfallnachweisverfahren -eANV-) erforderlich ist.

Leistungsumfang

Die Leistungen der VEA umfassen das Handeln vertragsgegenständlicher Abfälle (i.d.R. separat abgrenzbare Haufwerke, Schüttgüter, Bauabfälle etc.). Das Handeln erfolgt projekt- bzw. anfallstellenbezogen als Dienstleistung für öffentliche und private AG. Die VEA ist berechtigt, zuverlässige Dritte zur Leistungserbringung zu beauftragen (z.B. für Abfalltransporte, Verladung). Es wird vertraglich vereinbart, ob die Abfalltransporte zu der jeweils vorgesehenen Entsorgungsstelle durch den AG oder durch von der VEA beauftragte Dritte erfolgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Entsorgungsdienstleistungen der VEA Umwelt GmbH & Co. KG (VEA)

Deklaration von Abfällen

Der AG ist verpflichtet, die zu entsorgenden Abfälle zutreffend nach Art, Menge und stofflicher Zusammensetzung unter Berücksichtigung von Hotspots und Bestandteilen, die ggf. der POP-Verordnung (z.B. PCB, PFC) unterliegen und/oder ggf. anderweitig andienpflichtig sind (z.B. Asbest) nach den einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen zu deklarieren.

Hierzu gehört ebenso die Bewertung und Einstufung anhand von Zuordnungs- und/oder Materialwerten und/oder Deponieklassen. Sofern der AG nicht selbst dazu befähigt ist, erfolgt die Beprobung und Untersuchung im Rahmen der Abfalldeklaration durch Sachverständige des AG (in der Baupraxis als Gutachter bezeichnet). Gleiches gilt für die abfalltechnische Bewertung und Einstufung. Beauftragte Probenehmer des AG verfügen über die notwendige Sachkunde nach der Vorschrift LAGA PN 98. Die Untersuchungs-labors, welche durch den AG mit chemischen Analysen beauftragt werden, verfügen über entsprechende Akkreditierungen zur Durchführung der abfalltechnisch relevanten Untersuchungen. Es ist nicht Aufgabe der VEA hinsichtlich vorhandener Sachkundenachweise und Akkreditierungen zu prüfen.

Erstellung von Angeboten

Die VEA erstellt Angebote auf Grundlage von Anfragen durch die AG und richtet diese in der Regel in digitaler Form per email (als pdf-Datei) an den AG.

Per Angebotsemail werden die mit der Anfrage empfangenen Deklarationsunterlagen rückübermittelt. Hiermit wird zusätzlich der Leistungsbezug zu den angebotsgegenständlichen Abfällen (i.d.R. Haufwerke) hergestellt und abgegrenzt.

Im Rahmen ihrer Angebotsbearbeitung prüft die VEA die empfangenen Deklarationsunterlagen lediglich auf Vollständigkeit und Plausibilität. Es erfolgt keine Prüfung, hinsichtlich

- der Sachkundenachweise von Probenehmern,
- der Akkreditierungen von Untersuchungslabors,
- der gutachterlichen Bewertungen sowie

bei nicht beabsichtigter Angebotsbearbeitung (z.B. bei Vorliegen einer offensichtlichen Fälsch- oder mangelhaften Deklaration), die Erteilung abfallrechtlich relevanter Hinweise an den Anfragenden. Ebenso ist es nicht Aufgabe der VEA, abfalltechnische Bewertungen zur Klassifikation nach Deponieklassen und/oder Materialwerten und/oder Zuordnungswerten vorzunehmen und an den Anfragenden zu überstellen. Dies erfolgt lediglich VEA-intern. Durch die VEA erfolgt ebenso keine zusätzliche Bewertung hinsichtlich möglicher oder tatsächlicher Hotspots oder der Homogenität und Zusammensetzung von Abfällen.

Mit ihren Angeboten übermittelt die VEA konkrete Bedingungen, die an eine spätere vertragsgegenständliche Leistungserfüllung und Abrechnung geknüpft sind. In keinem Fall können auftraggeber-seits hiervon abweichende Aufträge ohne Zustimmung der VEA erteilt werden (z.B. bei Änderung der Transportart, Einschränkungen bei der Zufahrt etc.). In der Regel führen abweichende Vorgaben durch den AG zu einer neuen Angebotsbearbeitung und -erstellung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Entsorgungsdienstleistungen der VEA Umwelt GmbH & Co. KG (VEA)

Beauftragung von Entsorgungsdienstleistungen an die VEA

Die Beauftragung durch die AG hat schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die VEA eine fernmündliche oder persönlich übermittelte Beauftragung akzeptieren. Spätestens mit der Festlegung von verbindlichen Durchführungsterminen im Vorfeld haben auch fernmündliche oder persönliche Beauftragungen vertraglich Bestand. Werden Aufträge vor tatsächlicher Leistung, d.h. in einem Zeitraum, in dem vorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden (z.B. Erstellung von Entsorgungsnachweisen etc.) erbracht, trägt der AG die bis hierhin angefallenen Kosten. Ebenso gilt dies, wenn disponierte / durch die VEA beauftragte Transportfahrzeuge oder Ladegeräte etc. aufgrund einer Vertragskündigung oder bei von den Verträgen abweichenden Abfallmengen (Mindermengen) abbestellt werden müssen. Transportbezogen werden Ausfallfrachten und Mindermengen zur Abrechnung gebracht. Grundsätzlich erbringt die VEA nur dann Leistungen, wenn ein Auftrag für eine Entsorgungsdienstleistung vorliegt. Dies gilt auch für durchführungsvorbereitende Leistungen (z.B. Erstellung von Entsorgungsnachweisen, Übernahme-scheinen etc.). Für die VEA besteht ebenso die Möglichkeit, Auftragsbestätigungen in schriftlicher Form zu erbringen. Dies setzt die konkrete Aufforderung durch den AG hierzu voraus.

Grundsätzlich sind die Angebotsbedingungen in den VEA-Angeboten umfassend ausgewiesen und sind Vertragsbestandteil. Abweichungen hiervon sind vertraglich und in diesem Fall schriftlich zu vereinbaren und bedürfen der Zustimmung der VEA vorab.

Durchführung von Entsorgungsdienstleistungen

Pflichten des AG

Der AG hat dafür zu sorgen, dass zum Zeitpunkt der konkreten Leistungsdurchführung alle Voraussetzungen und Bedingungen, die in dem Angebot beschrieben und Vertragsbestandteil sind, umgesetzt sind und eingehalten werden. Insbesondere hat der AG dafür Sorge zu tragen, dass bis zu dem Zeitpunkt der konkreten Abfalltransporte keine Veränderungen an den Haufwerken eintreten, z.B. durch Zusammenlegen oder Überschütten von vertragsgegenständlichen Haufwerken. Auch muss der AG dafür sorgen, dass Haufwerke eindeutig identifizierbar sind und Klarheit darüber besteht, welches der vertragsgegenständliche Abfall ist. Der AG hat ebenfalls sicher zu stellen, dass keine Fehlbeladungen erfolgen und der Abfall der vertragsgegenständlichen Deklaration entspricht. Der AG stellt sicher, dass obligatorisch notwendige Nachweis-papiere (z.B. elektronische Begleitscheine) zum konkreten Leistungszeitpunkt in ausreichender Stückzahl für den betreffenden Beförderer vorhanden sind.

Pflichten der VEA

Die VEA sorgt dafür, dass alle nachweisrechtlichen und sonstig notwendigen Freigaben bei den vorgesehenen Entsorgungsstellen vorliegen. Bei der Entsorgung nicht gefährlicher Abfallarten werden i.d.R. Wiegescheine als Registerbeleg (in einer pdf-Datei) für den AG mit der Rechnung übermittelt. Bei der Entsorgung gefährlicher Abfallarten sind dies Begleitscheine und Wiegescheine, die ebenfalls in einer pdf-Datei mit der Rechnung übermittelt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Entsorgungsdienstleistungen der VEA Umwelt GmbH & Co. KG (VEA)

Durchführung von Entsorgungsleistungen

Im Rahmen der Durchführung von Entsorgungsleistungen und auf Grundlage ihrer Qualifikation als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Abs. 2 KrWG arbeitet die VEA ausschließlich mit Entsorgern und Beförderern zusammen, die ebenso über die notwendigen Qualifikationen und behördlichen Genehmigungen verfügen.

Diese Qualifikationsnachweise und Genehmigungen prüft die VEA regelmäßig ab und dokumentiert dies entsprechend.

Mit ihren Entsorgungspartnern trifft die VEA vertragliche Vereinbarungen, die z.B. die Zwischenlagerung von Abfällen in immissionsschutzrechtlich genehmigten Zwischenlagern (bei Entsorgungspartnern) betreffen. Der Betreiber des Zwischenlagers ist hier nicht die VEA sondern der jeweilige Vertragspartner.

In diesem Zusammenhang mietet die VEA entsprechende Lagerflächen an und greift, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung, auf die technische Ausstattung des Vertragspartners zurück.

Gleiches gilt auch regelmäßig im Rahmen der Durchführung und Beauftragung von Abfalltransporten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Entsorgungsdienstleistungen der VEA Umwelt GmbH & Co. KG (VEA)

Zurückweisungsrecht; Rücktritt vom Vertrag

Unter den folgenden Bedingungen ist die VEA berechtigt, von den geschlossenen Verträgen zur Entsorgung zurückzutreten:

- bei Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, die zu einer anderen als der vertraglich vereinbarten Abfallbewertung führen (z.B. bei Änderung von Grenzwertbestimmungen, gesetzl. Bestimmungen),
- wenn nach Vertragsabschluss zusätzlich getroffene auftraggeberseitige oder behördliche Vorgaben erhoben werden, die nach Prüfung durch die VEA, vertragsabweichend unzumutbar sind,
- bei Fehldeklaration von Abfällen oder wenn nicht alle Deklarationsunterlagen oder weiterhin relevante Ergebnisse aus Vorerkundungen nicht zur Angebotserstellung und / oder zum Vertrag vorgelegt worden sind,
- bei abweichender Abfallqualität, Konsistenz und stofflicher Zusammensetzung,
- wenn auftraggeberseitige nachweisrechtliche Vorgaben im Rahmen des eANV nicht umgesetzt werden,
- wenn als unbedenklich angenommene Abfälle aus Flächen stammen, die behördlicherseits als Verdachtsflächen eingestuft sind (z.B. Altlastenverdachts- / PFC-Verdachtsflächen),
- wenn auf Entsorgerseite technische oder organisatorische Zwangspunkte vorliegen, die eine Übernahme des Abfalls ausschließen (z.B. bei nachträglichen Änderungen innerhalb einer Anlagengenehmigung oder einem Annahmestop),
- wenn sich der AG in Zahlungsverzug befindet,
- wenn die vorgesehene Entsorgungsanlage die Annahme verweigert.

Preise und Zahlungen

Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise. Die Abrechnungsgrundlage (nach Tonnen, Kubikmeter, Stück) entspricht der vertraglichen Vereinbarung.

Der AG zahlt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Umsatz-/Mehrwertsteuer. Rechnungen sind innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist ohne Abzug zu zahlen. Zur Gewährung von Skonto muss dies vertraglich vereinbart worden sein. Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der VEA vorbehaltlos gutgeschrieben ist. Bei Zahlungen per Scheck gilt die Zahlung erst mit der Einlösung des Schecks bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift des Scheckbetrages als erfolgt.

Der AG kann Forderungen der VEA nur dann aufrechnen, zurückhalten oder mindern, wenn dies unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde. Erhebt der AG nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungszugang Einspruch gegen die Abrechnung, so gilt diese als genehmigt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Entsorgungsdienstleistungen der VEA Umwelt GmbH & Co. KG (VEA)

Datenschutzhinweise 1

Zur Durchführung ihrer Entsorgungsleistungen und im Vorfeld hierzu ist die VEA berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu verarbeiten.

Hierzu werden personenbezogenen Daten unter Beachtung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Gesetze, insbesondere gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.

Im Rahmen ihrer Forderungsausfallversicherung gibt die VEA diese Daten lediglich an Versicherungsunternehmen weiter, die auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet sind. Diese Verhaltensregeln präzisieren die genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft.

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zwecke der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit und des allgemeinen Zahlungsverhaltens, zur Schadenregulierung, zur Bildung von Rückstellungen, zur Regressprüfung sowie zur Durchsetzung und Abwehr von Haftungsansprüchen. Weiter-hin werden personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken durch die Versicherer der VEA verarbeitet. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. a), b) und c) DSGVO.

Datenschutzhinweise 2

Personenbezogene Daten verarbeitet die VEA auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von ihr oder von Dritten wahren zu können. Dies kann insbesondere zutreffen zur

- Kontaktaufnahme, fernmündlichen und schriftlichen Kommunikation,
- Erstellung von Angeboten und Abschluss von Verträgen,
- Steuerung der Auftragsabwicklung, Vor- und Nachbereitung,
- Erstellung von abfallrechtlich notwendigen Dokumenten,
- Ermittlung von Auffälligkeiten bei der Schadenregulierung,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen und Dienstleistungen.

Beabsichtigen die VEA, personenbezogenen Daten für andere Zwecke verarbeiten zu wollen, informieren wir hierüber im Vorfeld.

Werden uns E-Mail-Adressen zur Kenntnis gegeben wird, speichern wir diese und nutzen sie für die weitere Kommunikation, sofern der Kunde dieser Nutzung nicht widerspricht.

Folgende Datenkategorien unterliegen der Verarbeitung:

- Identifikationsdaten (Name, Vorname),
- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Bonitätsdaten,
- Schadendaten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Entsorgungsdienstleistungen der VEA Umwelt GmbH & Co. KG (VEA)

Datenschutzhinweise 3

Folgende Datenquellen dienen der Datenerhebung:

Versicherungsnehmer, Rechtsanwälte, Vermittler, Anspruchsteller, Behörden, Auskunftsteien, andere Versicherer, Ermittlungsakten sowie öffentlich zugängliche Quellen.

Bestimmte Bereiche der Unternehmensgruppe, welcher die VEA angehört, nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben zentral wahr. Deswegen können Daten zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Schaden- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen dieser Gruppe verarbeitet werden.

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bedienen wir uns regelmäßig externer Dienstleister. Hierzu übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger, z. B. an Behörden zur Erfüllung von Auskunftsansprüchen. Ebenso können personenbezogene Daten zur Abwehr oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen an Rechtsanwälte übermittelt werden.

Die VEA übermittelt personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nur dann, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden ist.

Datenschutzhinweise 4

Zudem speichert die VEA personenbezogenen Daten, solange sie dazu gesetzlich verpflichtet ist. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung geregelt sind. Ebenso sind hier abfallrechtlich vorgeschriebene Aufbewahrungspflichten zu beachten. Die Speicher-fristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Aufgrund ihres berechtigten Interesses überprüft die VEA die Bonität ihrer Kunden als Versicherungsnehmer ihrer Forderungsausfallversicherung regelmäßig. Im Rahmen der Antragstellung und bei Kreditlimitanträgen im laufenden Vertragsverhältnis fragt der Versicherer der VEA daher bei Auskunftsteien Informationen zur Beurteilung der kundenbezogenen Zahlungsfähigkeit oder zu Ihrem Zahlungsverhalten ab.

Der Kunde kann Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung seiner Daten verlangen. Dem Kunden kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von ihm bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Verarbeitet die VEA Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, kann der Kunde dieser Ver-arbeitung widersprechen, wenn sich aus seiner besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Entsorgungsdienstleistungen der VEA Umwelt GmbH & Co. KG (VEA)

Haftung des AG

Der AG stellt die VEA gegen alle Ansprüche Dritter frei.
Entstehen der VEA oder einem von ihr mit der Entsorgung oder dem Transport beauftragten Dritten Kosten aufgrund nicht zutreffender Abfallqualität, Menge und Zusammensetzung, hat der AG diese Kosten zu tragen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Transportfahrzeuge durch zu große Abfallkomponenten beschädigt werden oder in einer Entsorgungsanlage zusätzliche Sortier- oder Zerkleinerungsarbeiten notwendig werden.

Eigentums- und Gefahrenübergang

Der Eigentumsübergang der Abfälle bei dem vorgesehenen Entsorger erfolgt erst dann, wenn der Abfall

- nicht nach Eingangskontrolle durch den Entsorger abgewiesen wurde,
- per Eingangsuntersuchung durch den Entsorger die Befunde der Deklaration (i.d.R. stillschweigend) bestätigt werden können. Kosten, die im Falle einer Rückabwicklung, höherwertigen Entsorgung oder weiterführender Entsorgung bei anderen Entsorgungsstellen entstehen, trägt der AG.

Gerichtsstand

Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich aus den vertraglich gefassten Entsorgungsdienstleistungen ergeben ist Ansbach.